

## **Hinweise zur Verkehrssicherung**

### **Ergänzung für Waldflächen ohne regelmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie Prozessschutzflächen (Az.:105-63 31/2015-3#5, Stand 22.09.2015)**

Die Hinweise zur Verkehrssicherung von Landesforsten Rheinland-Pfalz gelten im gleichen Maße für Waldflächen, die keiner oder keiner regelmäßigen forstlichen Bewirtschaftung unterliegen.

Die Grundsätze der richtungsweisenden BGH-Entscheidung vom 2. Oktober 2012 (VI ZR 311/11) finden auf Waldflächen, die aus der regelmäßigen forstlichen Bewirtschaftung genommen worden sind, sowie für Prozessschutzflächen uneingeschränkte Anwendung: Die Benutzung des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Waldbesuchenden setzen sich mit dem Betreten des Waldes den waldtypischen Gefahren aus. Waldtypische Gefahren sind daher grundsätzlich von ihnen hinzunehmen. Auch an stark frequentierten Waldwegen ist eine Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden für waldtypische Gefahren nicht gegeben. Die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden ist auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind.

Naturgemäß weisen naturbelassene, aus der forstlichen Bewirtschaftung genommene Waldflächen (z.B. Prozessschutzflächen) einen erhöhten Anteil abgestorbener Bäume oder Äste im Sinne eines erhöhten Aufkommens „waldtypischer Gefahren“ auf. Bei konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des BGH zur gesetzlichen Risikozuweisung treffen die Waldbesitzenden nicht regelmäßig forstlich bewirtschafteter Flächen hinsichtlich dieser waldtypischen Gefahren keine erweiterten Verkehrssicherungspflichten.

Andererseits besteht nach extremen Wetterereignissen (d.h. besonderen Schaderereignissen wie Sturm, Windwurf oder Schneebruch) für die Waldbesitzenden auch auf nicht regelmäßig forstlich bewirtschafteten Waldflächen die Pflicht zur Baumkontrolle im Sinne „ereignisfolgender Zusatzkontrollen“, vgl. Ziffer 4.b) der Hinweise zur Verkehrssicherung.

Vor diesem Hintergrund ist die Anlage 1 der Hinweise zur Verkehrssicherung („Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald“) unter a) hinsichtlich der Spalte „Wege (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)“ bei **Waldflächen ohne regelmäßige forstliche Bewirtschaftung und Prozessschutzflächen** wie folgt auszulegen:

	<p style="text-align: center;"><b>Wege</b> (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)</p>
<p><b>Baumkontrolle</b></p>	<p>a. Auf <u>Waldflächen, die zu einem Revier gehören</u>, findet die Kontrolle im Rahmen des Revierdienstes statt. Unter Revierdienst sind alle Tätigkeiten auf der Fläche zu verstehen, darunter zählen z.B. auch die Jagdausübung und Waldführungen. Für den Privatwald bleiben die Festlegungen in Abschnitt 5 der Hinweise zur Verkehrssicherung unberührt.</p> <p>b. Im <u>Nationalpark</u> erfolgt die Kontrolle der Bäume insbesondere durch Rangerinnen und Ranger im Rahmen von Führungen, während des Waldschutzmonitorings und anderer Flächenaktivitäten.</p> <p>In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass die Wege mindestens in so regelmäßigen Abständen begutachtet werden, wie dies im Intervall von Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen würde.</p>
<p><b>Vitalitätsmerkmale:</b></p> <p>abgestorbene oder abgebrochene Äste</p>	<p style="text-align: center;">keine Maßnahme</p>
<p>absterbende/abgestorbene <b>Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>nicht beeinträchtigt sind</u></b></p>	<p>Erneute Begutachtung des Baums im Rahmen der nächsten Baumkontrolle.</p> <p>Falls die Statik des Baums absehbar vor der nächsten Baumkontrolle beeinträchtigt sein wird, ist nach der Zeile „absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik beeinträchtigt sind“ zu verfahren.</p>
<p>absterbende/abgestorbene <b>Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>beeinträchtigt sind</u></b></p>	<p>a. Anpassung der Streckenführung des Weges oder</p> <p>b. umgehende Entnahme. Ein Verbleib gefällter Bäume auf der Fläche richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck.</p>

Die bisherigen Zuständigkeiten für die Verkehrssicherung bleiben durch diese Ergänzung für Waldflächen ohne regelmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie Prozessschutzflächen unberührt. Dementsprechend entscheiden über Maßnahmen der Verkehrssicherung auch in diesen Gebieten in den Forstämtern grundsätzlich die Revierleitung (vgl. Abschnitt 5 der Hinweise zur Verkehrssicherung) und im Nationalpark grundsätzlich die Rangerinnen und Ranger.

Etwaige ältere Praxisanleitungen zur Handhabung der Verkehrssicherung auf Prozessschutzflächen, wie z.B. für die Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ im Biosphärenreservat Pfälzerwald, werden hiermit aufgehoben.